

Universität Leipzig  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/ Professionalization in Early Childhood Education (M.A.) an der Universität Leipzig**

Vom 23. September 2020

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 9. Juli 2020 folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Anlage**

Prüfungsübersicht

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen im Hinblick darauf
  - die theoretischen Grundlagen der Kindheitsforschung und frühpädagogischen Arbeit umfassend und gründlich zu beherrschen,
  - exemplarisch vertiefte Kenntnisse in Didaktik im Bereich Elementarbildung zu erwerben, kritisch reflektieren und anwenderspezifisch umsetzen zu können,
  - die strukturellen Bedingungen und inhaltlichen Bezüge von Professionalität in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen und zu reflektieren sowie Beratungsanlässe, -aufgaben und -konzepte sowie Führungs- und Managementstrategien in diesen Handlungs- und Forschungsfeldern zu kennen, angemessen auswählen und anwenden zu können,
  - die institutionalisierten Formen der frühpädagogischen Arbeit zu ken-

- nen, Grundsätze von Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung zu kennen und zum Aufbau oder zur Evaluation entsprechender Interventionsstrategien oder ganzer Einrichtungen anwenden zu können,
- den internationalen Forschungsstand zu kennen, in eigene Forschungsvorhaben zu integrieren und auf hohem Niveau kommunizieren zu können,
  - eine umfangreichere wissenschaftliche oder praktische Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung selbständig bearbeiten zu können.
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
  3. selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst eine Praktikumszeit von mindestens 240 Stunden, die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen und die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.

## **§ 4 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende

der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

## **§ 6 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 8)
  2. durch Klausurarbeiten (§ 9)

3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
  4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren).
  - (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, andernfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/in im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/in können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10**

### **Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen vorliegen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 11 Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind wissenschaftlicher Aufsatz (Absatz 2), Podiumsdiskussion (Absatz 3), Forschungsbericht (Absatz 4), Gesprächsanalyse (Absatz 5), Videoanalyse (Absatz 6), Portfolio (Absatz 7), Projektbericht (Absatz 8), wissenschaftliches Poster (Absatz 9) und Referat (Absatz 10).
- (2) Ein wissenschaftlicher Aufsatz stellt eine verschriftlichte theoretische Auseinandersetzung mit einem zum Modul passenden Themenbereich dar. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (3) Bei einer Podiumsdiskussion nehmen die Studierenden die Position von Fachleuten oder Vertretern/Vertreterinnen von Interessengruppen zum Gespräch vor einer größeren Zuhörerschaft ein, um ihre Auffassungen darzustellen und zu vergleichen. Sie führen mit einem Impulsvortrag in das jeweilige Thema ein, ehe sie die erarbeiteten fachspezifischen Auffassungen miteinander kritisch diskutieren und im Kontext des (kindheits-)pädagogischen Diskurs einordnen. Die Moderation übernimmt die/der Prüfer/in. Die Dauer der Podiumsdiskussion ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) In einem Forschungsbericht stellen die Studierenden in schriftlicher Form die Durchführung, Ergebnisse und Erfahrungen bei der praktischen Erprobung einer Methode der (früh-)pädagogischen Forschung dar und beziehen hierbei sowohl eine kritische Praxis- als auch Methodenreflexion ein. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums.
- (5) Die Gesprächsanalyse beinhaltet ein eigenständig durchgeführtes und gleichzeitig videografiertes Beratungsgespräch, welches innerhalb einer Verschriftlichung kriteriengeleitet analysiert und reflektiert wird. Die Bedingungen, Dokumentation, der Ablauf und die Auswertungsmethodik der Gesprächsanalyse gibt die/der Prüfende vor. Die Bearbeitungsdauer beträgt 8 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung.
- (6) Die Videoanalyse umfasst eine kriteriengeleitete Analyse eines Videoausschnitts. Die Bedingungen, Dokumentation, der Ablauf und die Auswertungsmethodik der Videoanalyse gibt die/der Prüfende vor. Die Bearbeitungsdauer beträgt 180 Minuten.

- (7) Portfolios gruppieren mehrere Leistungen und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltung/en durch die Studierenden reflektieren. Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von der Reflexion der komplexen Themengebiete, die sowohl die Erkundungstätigkeit im Praxis- und Studienfeld früher Bildung dokumentiert als auch die Lernbiografie des/der Lernenden zu diesem Themengebiet leistungsrelevant widerspiegelt. Dies kann in Auseinandersetzung mit pädagogischen, psychologischen (und angrenzenden Disziplinen) Fachtexten stattfinden. Das Portfolio im Modul „Professionelles Handeln II“ (05-PFB-112) ist zur letzten Lehrveranstaltung abzugeben. Die Bearbeitungsdauer für das Portfolio im Modul „Praxisforschung II“ (05-PFB-108) beträgt 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (8) Im Projektbericht wird die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation eines Projektes schriftlich dargestellt. Dieses Projekt wird in Gruppen durchgeführt. Neben gemeinsam verfassten Teilen (Einleitung, Zusammenfassung und Ausblick) muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mit Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar angegeben werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (9) Ein wissenschaftliches Poster beinhaltet die visuelle Darstellung von Fragestellungen und relevanten Aspekten eines selbstgewählten, fachrelevanten Themas. Dieses wird im Rahmen einer Postersession für eine ausgewählte Zielgruppe vorgestellt und anschließend diskutiert. Sowohl die Erstellung des Posters als auch die Präsentation sind in der Regel Einzelleistungen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung.
- (10) Ein Referat umfasst die Darstellung eines fachspezifischen Forschungsgegenstandes aus dem thematischen Zusammenhang des jeweiligen Moduls unter Einbeziehung einschlägiger (Forschungs-)Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion. Referate werden in der Regel als Einzelvorträge abgehalten. In geeigneten Fällen können Referate auch in Form von Gruppenreferaten erbracht werden, wobei der/die Prüfende über die Eignung des Themas entscheidet. Der Beitrag des einzelnen Prüflings muss mit dem Abhalten eines Abschnittes des Vortrages oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar dargelegt werden. Die Dauer des Vortrags ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (11) Schriftliche Prüfungsleistungen sind als Print-Ausdruck und/oder in

elektronischer Form abzugeben. Die/ Der Studierende hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er diese selbstständig verfasst und alle von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

- (12) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen vorliegen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewich-

teten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

- (6) Im Modul „Begleitmodul zur Masterarbeit“ (05-PFB-113) wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen

Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
  1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
  2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu

wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien- und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können. Die Anrechnung erfolgt auf die Teile des Studiums, soweit sie nach Inhalt und Anforderungen diesen entsprechen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

## § 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen

nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/ Professionalization in Early Childhood Education relevanten Bereich tätig ist. Die Masterarbeit kann ebenso von einem/einer Professoren/Professorin einer Hochschule betreut werden.

- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt mit einem Arbeitsumfang von 15 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 6 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als

2,0 auseinanderliegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinanderliegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7 Abs. 3),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **II. Spezifische Bestimmungen**

### **§ 25 Studienumfang**

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professionalization in Early Childhood Education entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

### **§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 15 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Festlegungen in den Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen sein.

### **§ 27 Mastergrad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M. A.).

**§ 28**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2020 immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 23. Oktober 2019 beschlossen. Sie wurde am 9. Juli 2020 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 23. September 2020

Professorin Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Master of Arts Professionalisierung frühkindlicher Bildung (ab WS 2020/21)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	Semester			Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
	empfohlenes	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern				
<b>Wahlpflichtplatzhalter (1 aus 05-020-1006, -1007, -1012, 05-BWI-03, -05, -06, -08-PRIM, 05-ECR-0001, -0005, -0013, 11-ECR-0003)</b>	1.-4.	P	1				5
<b>05-PFB-101 Professionelles Handeln I</b>	1.	P	1		Wissenschaftlicher Aufsatz	1	5
Seminar "Grundlagen des professionellen Handelns" (1SWS)							
Seminar "Reflexionsarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern" (2SWS)							
<b>05-PFB-102 Elementardidaktiken</b>	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Gestaltung elementarer Bildungsprozesse" (2SWS)							
Seminar "Ringseminar Vielfalt der Elementardidaktiken" (4SWS)							
<b>05-PFB-103 Frühe Kindheit und Kindheitsforschung</b>	1.	P	1		Podiumsdiskussion 20 Min.	1	5
Vorlesung "Kindheit und Familie - gesellschaftliche und politische Herausforderungen" (2SWS)							
Seminar "Frühe Bildung und Kindheitsforschung" (2SWS)							
<b>05-PFB-104 Praxisforschung I</b>	1.	P	1		Forschungsbericht (4 Wochen nach Beendigung des Praktikums)	1	10
Vorlesung "Forschungsmethoden I" (2SWS)							
Seminar "Forschendes Lernen" (2SWS)							
Praktikum "Praxisforschung I" (0SWS)							
<b>05-PFB-105 Gesprächsführung, Beratung und Mediation</b>	2.	P	1	Referat 15 Minuten	Gesprächsanalyse	1	10
Seminar "Kommunikation und Gesprächsführung" (1SWS)							
Seminar "Einführung in die systemische Beratung" (3SWS)							
Seminar "Konfliktmediation" (2SWS)							

<b>05-PFB-106</b> <b>Führung und Leadership</b>	2.	P	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10	
Seminar "Führung und Leadership" (2SWS)								
Seminar "Team- und Organisationsentwicklung" (2SWS)								
Seminar "Netzwerkarbeit und Sozialraumorientierung" (2SWS)								
<b>05-PFB-107</b> <b>Pädagogische Qualität</b>	2.	P	1		Videoanalyse	1	5	
Vorlesung "Pädagogische Qualität in frühpädagogischen Institutionen" (2SWS)								
Seminar "Interaktionsqualität und -analyse" (2SWS)								
<b>05-PFB-108</b> <b>Praxisforschung II</b>	2.	P	1		Portfolio (6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit)	1	5	
Vorlesung "Forschungsmethoden II" (2SWS)								
Seminar "Lektüreseminar" (2SWS)								
<b>05-PFB-109</b> <b>Lebenslange Bildung</b>	3.	P	1		Projektbericht als Gruppenarbeit (6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit)	1	10	
Seminar "Lernen in der frühen Kindheit" (2SWS)								
Seminar "Lehren, Lernen und Kompetenzwicklung in der Erwachsenenbildung" (2SWS)								
Seminar "Projektmanagement" (2SWS)								
<b>05-PFB-110</b> <b>Interdisziplinäre Perspektiven auf Gesundheit und Krankheit im Lebensverlauf</b>	3.	P	1		Wissenschaftlicher Aufsatz	1	10	
Vorlesung "Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit" (2SWS)								
Seminar "Gesundheit und Wohlbefinden" (2SWS)								
Seminar "Sozial-emotionale Kompetenz in der kindlichen Entwicklung" (2SWS)								
<b>05-PFB-111</b> <b>Begleitmodul zur Praxis- und Masterarbeitsphase</b>	3.	P	1		Wissenschaftliches Poster	1	10	
Seminar "Praktikumsreflexion" (2SWS)								
Seminar "Masterkolloquium I" (1SWS)								
Praktikum "Begleitmodul zur Praxis- und Masterarbeitsphase" (0SWS)								
<b>05-PFB-112</b> <b>Professionelles Handeln II</b>	4.	P	1		Portfolio	1	5	
Seminar "Professionelle Identität" (3SWS)								
<b>05-PFB-113</b> <b>Begleitmodul zur Masterarbeit</b>	4.	P	1		Referat 15 Min.	1	5	
Seminar "Masterkolloquium II" (2SWS)								
<b>Masterarbeit</b>								15
<b>Summe:</b>								120

## Wahlpflichtmodule Master of Arts Professionalisierung frühkindlicher Bildung (ab WS 2020/21)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>05-BWI-03</b> <b>Entwicklungspsychologie</b>	1./2./ 3./4.	WP	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
<b>05-BWI-05</b> <b>Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive</b>	1./2./ 3./4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Das Bildungssystem in historischer und systematischer Perspektive" (1SWS)							
Vorlesung "Bildung und Erziehung in international und interkulturell vergleichender Perspektive" (1SWS)							
Seminar "Bildungssysteme: Forschungsergebnisse in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)							
<b>05-BWI-06</b> <b>Diagnostik, Förderung, Beratung</b>	1./2./ 3./4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 18 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Vorlesung "Diagnostik, Förderung, Beratung" (1SWS)							
Projektseminar "Diagnostik, Förderung, Beratung" (2SWS)							
<b>05-BWI-08-PRIM</b> <b>Spezielle Aspekte der Grundschulpädagogik</b>	1./3.	WP	1		Mündliche Prüfung 15 Min.	1	5
Vorlesung "Übergänge, Schulanfang, Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)							
Seminar "Übergänge, Schulanfang, Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)							
<b>05-ECR-0001</b> <b>Frühkindliche Entwicklung I</b>	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie 1" (2SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie 2" (2SWS)							
<b>11-ECR-0003</b> <b>Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit</b>	1./3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Forschungsthemen zu psychischen Störungen in der frühen Kindheit" (2SWS)							

05-020-1006 <b>Individuelle Kompetenzentwicklung</b>	2./4.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Kompetenz und ihre Entwicklung: Theorien, Konzepte, Modelle" (2SWS)							
Seminar "Kompetenzentwicklung in der Lebensspanne" (2SWS)							
05-020-1007 <b>Individuelle Begabungsförderung</b>	2./4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Seminar "Konzepte und Ansätze der individuellen Förderung" (2SWS)							
Projektseminar "Individuelle Begabungsförderung: Praxisseminar" (2SWS)							
05-020-1012 <b>Qualitätsentwicklung, Schulentwicklung und Evaluation</b>	2./4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Seminar "Konzepte, Modelle und Verfahren der Qualitäts- und Schulentwicklung" (2SWS)							
Projektseminar "Evaluation II" (2SWS)							
05-ECR-0005 <b>Frühkindliche Entwicklung II</b>	2./4.	WP	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 1" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 2" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 3" (2SWS)							
05-ECR-0013 <b>Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung</b>	2./4.	WP	1		Portfolio (2 Wochen)	1	5
Vorlesung "Perspektiven" (2SWS)							
Seminar "Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung" (2SWS)							